



Öffentliche Bekanntmachung

I.

Das Landratsamt Göppingen erlässt zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel in Freilandhaltung gehalten werden darf, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geflügel darf

im gesamten Kreisgebiet des Landkreises Göppingen

auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

2. Wird Geflügel in dem in Nr.1 festgelegten Gebiet in Freilandhaltung gehalten, sind folgende Punkte einzuhalten:
 - a) **Der Geflügelhalter hat die Freilandhaltung seines Geflügels dem Landratsamt Göppingen – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe des Namens, seiner Anschrift und des Standortes anzuzeigen. Dies kann entweder telefonisch unter der Tel.-Nr. 07161 / 202 701 (von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) oder schriftlich mit Hilfe des Formulars „Anzeige zur Freilandhaltung“ auf der Internetseite des Landratsamt Göppingen unter www.landkreis-goeppingen.de, erfolgen.**
 - b) Die Ausläufe für Geflügel sind so einzufrieden, dass das Geflügel nicht entweichen kann.
 - c) Das Geflügel darf nur an den Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind.
 - d) Das Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.
 - f) Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Der Halter von Enten und Gänsen hat in diesem Fall sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. Die Proben sind mittels Rachentupfer bzw. Kloakentupfer vom praktischen Tierarzt zu ent-

nehmen und zur Untersuchung an das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Stuttgart zu senden.

- g) Anstelle der Untersuchung nach Punkt 2 f) können Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (Indikatortiere). In diesem Fall muss die folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden (siehe Tabelle).

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

- h) Der Geflügelhalter hat dem Landratsamt Göppingen – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- i) Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstigen Geflügel, nach Absprache mit dem Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Göppingen, vom CVUA Stuttgart unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.
3. a) Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktagen vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach Anweisung unter 2 f) mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden sind.
- b) Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach 3 a) mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen des Landratsamt Göppingen – Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz- vorzulegen.
4. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen wird hiermit angeordnet.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

II. Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Die unter Nummer 2 genannten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Genehmigungsvoraussetzungen der

Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1) umzusetzen und damit eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Klassischen Geflügelpest zu verhindern.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die in Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen zu versagen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart gewahrt.

IV. Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung löst die in § 1 Abs. 4 bis 6 und § 2 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung geregelten Rechtsfolgen aus. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Geflügelpestverordnung sowie der Geflügelpestschutzverordnung einzuhalten.
2. Die Laborkosten sowie die Kosten, die im Rahmen der Probenahme durch praktische Tierärzte, für die in § 1 Abs.6 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) geforderte monatliche Untersuchung von Enten und Gänse anfallen, sind vom Tierhalter zu tragen.
3. Die Untersuchungspflicht gem. § 1 Abs.5 Satz 5 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) für verendete Indikatortiere (Geflügel außer Enten und Gänse) erfolgt zum Ausschluss des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 im Rahmen der Diagnostik anzeigungspflichtiger Tierseuchen und ist daher für den Tierhalter kostenfrei.
4. Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Abs.2 Nr.2 des Tierseuchengesetzes dar.
5. Die Geflügelstallungsverordnung vom 10. Mai 2006 tritt mit Ablauf des 15. August 2006 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Göppingen, den 17. Mai 2006

VD Dr. Pettrich
Landratsamt Göppingen
- Amt für Veterinärwesen
und Verbraucherschutz -